

ensemble corund

STATUTEN des Vereins „Förderverein Ensemble Corund“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Ensemble Corund“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Sitz ist Luzern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, die künstlerische Tätigkeit des „Ensemble Corund“ insbesondere durch finanzielle Beiträge und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen; er verfolgt weder einen kommerziellen Zweck, noch ist er gewinnorientiert. Ausser der Möglichkeit, Konzerte des „Ensemble Corund“ zu ermässigten Preisen zu besuchen, erbringt der Verein keinerlei geldwerte Leistungen zu Gunsten seiner Mitglieder.

3. Vereinsvermögen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenso besteht keinerlei Nachschusspflicht.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt (Austritt, Ausschluss), haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

5. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jederzeit allen natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, den Vereinszweck anzuerkennen und zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. Auflösung bei juristischen Personen).

Der Austritt ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich, wobei die Austrittserklärung schriftlich an den Präsidenten zu richten ist.

Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Schädigung der Vereinsinteressen. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Das Mitglied kann den Beschluss an die Vereinsversammlung weiterziehen, die abschliessend entscheidet.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

ensemble corund

7. Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, insbesondere des Präsidenten, sowie der Revisionsstelle
- b) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Bilanz und Bericht der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten
- g) Behandlung allfälliger Ausschlussrekurse
- h) Auflösung des Vereins

Pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt, zu welcher der Vorstand mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Beilage der Traktandenliste einlädt. Anträge zu Händen der Vereinsversammlung sind schriftlich bis spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag zu ergehen.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, ausgenommen bei Beschlüssen über Statutenänderungen (siehe Ziffer 10 unten). Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, u.a. dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt bzw. wiedergewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selber. Solche Wahlen sind der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Abgesehen von der Wahl des Präsidenten durch die Vereinsversammlung konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, wobei ihm grundsätzlich alle Befugnisse zustehen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen
- b) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal pro Geschäftsjahr statt; die Einberufung geschieht durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

ensemble corund

9. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren oder überträgt die Revision einer Treuhandfirma. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand vorgelegte Vereinsrechnung. Über ihre Feststellungen erstattet die Revisionsstelle der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

10. Statutenänderung, Auflösung des Vereins

Die vorliegenden Statuten können durch die Vereinsversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung mit der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

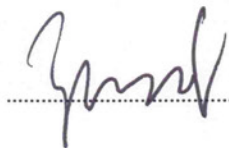
11. Inkrafttreten

Die vorliegenden, drei Seiten umfassenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. August 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Aktuar:


.....


.....